

finder den Concurſ der Kelterner veranlaſten, dann ihr Liedlohn anmeldeten und dadurch den Hypothekengläubigern Gefahr brächten, ſo muß ich faſt annehmen, daß dort die Concurſvertreter ihre Pflicht nicht thun. Ein Hauskind, welches beim Concurſ der Kelterner Liedlohn liquidirt, kann eine ſolche Forderung nicht thun, wenn es nicht auch angiebt, in welcher Zeit das Verſprechen deſſelben geleistet worden ſei. Bezieht es ſich aber auf ein ſolches Verſprechen, ſo kommt immer noch in Frage, ob es die nöthige Gewerbesteuer abgeführt hat, und hat es dieſe nicht abgeführt, ſo ſteht ihm nicht die eidliche Beſtärkung zu Gebote, weil es dann an jeder Wahrſcheinlichkeit der Forderung fehlt, und dann die Wahrſcheinlichkeit des unwahren Vorbringens die größere wäre.

Wenn endlich von anderer Seite her auch von Hebung des Realcredits geſprochen worden iſt, ſo bin ich freilich der Anſicht, daß er ſich noch auf andere Weiſe heben läßt, als wenn man die Koſten der letzten Krankheit, der Beerdigung, das Liedlohn mit ihren Vorzugsrechten in Wegfall bringt. Der Capitaliſt berechnet nicht dieſes Vorzugsrecht, nicht deſhalb verſchmäht er großen Theils, ſein Vermögen hypothekariſch anzulegen, ſondern er trägt vielmehr aus dem Grunde Bedenken, weil es ihm nach der bisherigen Geſetzgebung ſchwer wird, ſeine Capitalien höher zu verzinſen und, wenn er ſie anderweit anlegen will, ſchnell wieder einzuziehen. Wenn der Hypothekſchuldner nicht zahlt und die vertragmäßige Kündigungsfrist abgelaufen iſt, ſo erfordert unſer jetziges Proceßverfahren noch mindestens eine Zeit von fünf Monaten, ehe das Grundſtück zur Subhastation gelangt, zu dem Act, durch den der Hypothekengläubiger zu ſeiner Forderung gelangen ſoll. Allein in den meiſten Fällen erlangt er ſie dann noch nicht. Denn wenn es dem Richter beliebt, ſo kann er für Zahlung der Erſtehungsgelder eine zehnjährige Friſt bewilligen. Es kann alſo der Hypothekengläubiger noch in die Lage kommen, daß er die vollſtändige Befriedigung ſeiner Forderung erſt nach zehn Jahren erlangt. In dieſer Beziehung läßt ſich noch viel zur Hebung des Realcredits durch die Geſetzgebung thun, ohne daß man deſhalb Rechte in Wegfall zu bringen braucht, welche durch eine Jahrhunderte lange Dauer dem Volke bekannt und werth geworden ſind und welche die Rückſichten der Humanität geſchaffen haben zu einer Zeit, wo man dieſem Begriffe noch nicht den Einfluß auf die Geſetzgebung und die Staatsverwaltung gewährte, welchen man ihm jetzt einräumt.

Die Beſeitigung dieſer Rechte müßte daher nicht bloß die dadurch unmittelbar betroffenen Perſonen mit Befremden erfüllen, ſondern auch im Allgemeinen im Volke die Hoffnung und den Glauben an einen Fortſchritt in der Geſetzgebung abſchwächen, was unter allen Umſtänden nicht wünſchenswerth iſt.

Abg. Haberkorn: Nur ein einziges Wort zur Berichtigung.

Präſident Dr. Haase: Der Herr Abg. Haberkorn hat das Wort zur Berichtigung.

Abg. Haberkorn: Ich habe der Deputation durchaus nicht das Recht abgeſprochen, in das Materielle der Frage eingehen zu können, ſoweit es das Petitum ſelbſt nothwendig macht, ich habe bloß gemeint, ſie hätte nicht weiter gehen und ſich nicht darauf einlaſſen ſollen, was künftig Rechtens ſein ſolle. Dieſes nur war der Sinn Deſſen, was ich geſprochen habe.

Präſident Dr. Haase: Nach dieſer Berichtigung wende ich mich nun zur Fragſtellung ſelbſt. Die Deputation hat der Kammer angerathen, die Petition auf ſich beruhen zu laſſen, und zwar zunächſt um deſwillen, weil ſie den Gegenſtand nicht für ſo dringlich hält, um deſhalb unerwartet deſ in naher Ausſicht ſtehenden Civilgeſetzbuchs ſofort zu erlaſſende geſetzliche Beſtimmungen zu beantragen und hervorzurufen. Sodann hat aber auch die Deputation für dieſen ihren Antrag noch materielle Gründe angeführt, welche jedoch zum Theil in der Kammer Widerſpruch gefunden haben. Ich frage nun die Kammer, will ſie aus dem von mir ſoeben angegebenen erſten, von der Deputation aus dem baldigen Erſcheinen des Civilgeſetzbuchs entnommenen Grunde dieſe Petition auf ſich beruhen laſſen? — Einſtimmig Ja.

Was nun die übrigen Gründe anlangt, welche ein tieferes Eingehen in die Sache ſelbſt in der Kammer hervorgerufen haben, ſo ſcheint es gegenwärtig unnöthig zu ſein, weiter darauf einzugehen und eine Frage darauf zu richten, nachdem die Kammer bereits beſchloſſen hat, die Petition auf ſich beruhen zu laſſen. Sind Sie damit einverſtanden? — Einſtimmig Ja.

Schließlich habe ich noch zu erwähnen, daß der Abg. Georgi um Urlaub vom 22. December bis zum 4. Januar nachgeſucht hat. Genehmigen Sie denſelben? — Einſtimmig Ja.

Die heutige Sitzung iſt die letzte in dieſem Jahr. Die nächſte Sitzung wird am 4. Januar kommenden Jahres ſtattfinden. Es werden inzwiſchen und zwar, wie ich in ſichere Erfahrung gebracht habe, in den nächſten Tagen zwei Geſetzentwürfe von der hohen Staatsregierung an die Kammer gelangen, nämlich der Entwurf eines Jagdgeſetzes und der Geſetzentwurf über die Ausübung der Thierarzneikunde. Ich werde, vorausgeſetzt, daß die Kammer damit einverſtanden iſt, die beiden Geſetzentwürfe an die betreffende erſte Deputation abgeben, damit ſie zum Druck gelangen und von der Deputation ſofort begutachtet werden können. Ueberhaupt werden die Deputationen in der Zwischenzeit ſich bemühen, größere Gegenſtände zu bearbeiten und die bereits vorbereiteten Berichte zu vollenden, damit wir vom 4. Januar kommenden Jahres an mehr als zeither beſchäftigt werden. Es wird nunmehr vom Herrn Secretär das Protokoll der heutigen Sitzung